

Verfahrensgang

OLG Bremen, Beschl. vom 07.05.2015 - 4 WF 52/15, [IPRspr 2015-82](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Güterrecht

Leitsatz

Geht es um den Zugewinnausgleich im Falle einer Scheidung und waren beide Eheleute bei Eheschließung türkische Staatsangehörige und haben keine Rechtswahl getroffen, ist gemäß Art. 15 des türkischen Gesetzes Nr. 5718 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht vom 27.11.2007 (Resmi Gazete Nr. 26728) bei der Auseinandersetzung über das bewegliche sowie das in der Türkei belegene unbewegliche Vermögen türkisches Güterrecht und hinsichtlich des in Deutschland belegenen unbeweglichen Vermögens deutsches Recht anzuwenden. [LS von der Redaktion neu gefasst]

Rechtsnormen

5718/2007 IPRG (Türkei) **Art. 15**

Fundstellen

LS und Gründe

NJOZ, 2015, 1953

FamRZ, 2016, 129

nur Leitsatz

FF, 2016, 129

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-82>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).